

## Mandanten-Rundschreiben für Freiberufler Nr. 5/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Rechnungen zwischen inländischen Unternehmern sind seit dem 1.1.2025 elektronisch auszutauschen, es sei denn, man kann eine sonstige Rechnung einsetzen (Nr. 1). Ab sofort gibt es eine neue degressive Abschreibung, die Sie nutzen können (Nr. 3). Bei E-Fahrzeugen ist die Bruttolistenpreisgrenze auf 100.000 Euro angehoben worden, sodass weitere Vorteile genutzt werden können (Nr. 4). Bei der Anschaffung von reinen E-Fahrzeugen können Sie noch in 2025 hohe Sonderabschreibungen nutzen (Nr. 5). Lesen Sie hier, welche weiteren Möglichkeiten bestehen, um die eigene Steuerbelastung optimal zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen

### Aus dem Inhalt:

- 1 E-Rechnungen:** Neues Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung
- 2 Vorsteuerabzug:** Voraussetzungen für eine rückwirkende Berichtigung
- 3 Degressive Abschreibung:** Mit Wirkung ab 1.7.2025 neu geregelt
- 4 E-Fahrzeuge (1):** Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze auf 100.000 Euro
- 5 E-Fahrzeuge (2):** Neue Sonderabschreibung und Auswirkungen auf die Privatnutzung
- 6 Webseitenbetreiber:** Umsatzsteuer auf freiwillige Zahlungen?
- 7 Erholungsbeihilfen:** Zahlungen, die pauschal versteuert werden können
- 8 Gutschriften:** Neuregelung beim unberechtigten Umsatzsteuerausweis
- 9 Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Zinsswaps:** Steuerliche Behandlung
- 10 Erhöhung des Mindestlohns:** Auswirkung auf die Beschäftigung von Minijobbern

## 1 E-Rechnungen: Neues Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung

Seit dem 1.1.2025 ist bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen vorgesehen, dass die Rechnungen elektronisch zu übermitteln sind (abgesehen von Übergangsregelungen). Konsequenterweise erfordert die Neuregelung eine entsprechende Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses. Diese Anpassung liegt nunmehr als Entwurf vor. Danach ist insbesondere auf Folgendes zu achten.

Auch wenn seit dem 1.1.2025 Rechnungen elektronisch übermittelt werden sollen, dürfen zunächst auch sonstige Rechnungen verwendet werden. Als **sonstige Rechnungen** gelten seit dem 1.1.2025 alle Rechnungen in Papierform oder in elektronischen Formaten, die nicht den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes entsprechen, weil sie ein anderes elektronisches Format haben. Dazu zählen auch alle nicht strukturierten elektronischen Dateien, z.B. PDF-Dateien ohne integrierte Datensätze, Bilddateien oder E-Mails. Auch eine Datei, die aufgrund von Formatfehlern die Anforderungen an das strukturierte elektronische Format einer E-Rechnung nicht erfüllt, kann eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format darstellen.

Die Regelungen zur verpflichtenden Verwendung von E-Rechnungen gelten ebenso für die Rechnungsausstellung in Form einer **Gutschrift** sowie für Rechnungen

- über Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, wenn sowohl Leistender als auch Leistungsempfänger im Inland ansässig sind,
- über Umsätze, die der Durchschnittssatzbesteuerung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe unterliegen,
- über Reiseleistungen und
- für Umsätze, bei denen die Differenzbesteuerung angewendet wird.

Sie gelten auch, wenn der Rechnungsempfänger ein Kleinunternehmer oder Land- und Forstwirt ist oder ausschließlich steuerfreie Umsätze ausführt (z.B. als Vermieter einer Wohnung). Ebenso gelten die Regelungen, wenn nur Teile der abgerechneten Leistungen der Pflicht zur Verwendung einer E-Rechnung unterliegen (z.B. bei teilweise steuerpflichtigen und teilweise steuerfreien Umsätzen).

Rechnungen können **immer als sonstige Rechnung** ausgestellt und übermittelt werden, wenn

- deren Gesamtbetrag 250 Euro nicht übersteigt (Rechnungen über Kleinbeträge),
- sie von Kleinunternehmern erstellt werden oder
- es sich um Fahrausweise handelt, die für die Beförderung von Personen ausgegeben werden.

Die Verwendung einer sonstigen Rechnung in einem anderen elektronischen Format benötigt die Zustimmung des Empfängers, die allerdings keiner besonderen Form bedarf und auch konkludent erfolgen kann. Die Ausstellung und Übermittlung einer E-Rechnung ist aber auch in

diesen Fällen immer ohne Zustimmung des Empfängers möglich. E-Rechnungen können sowohl in einem rein strukturierten als auch in einem hybriden Format erstellt werden. Ein zulässiges elektronisches Rechnungsformat muss insbesondere gewährleisten, dass die Rechnungsangaben elektronisch übermittelt und ausgelesen werden können. Die Verwendung von strukturierten Rechnungsformaten, die der Normenreihe EN 16931 entsprechen, ist immer zulässig. Daneben können abweichende strukturierte elektronische Rechnungsformate verwendet werden.

## 2 Vorsteuerabzug: Voraussetzungen für eine rückwirkende Berichtigung

Eine fehlerhafte Rechnung kann jederzeit berichtigt werden. Es müssen nur die **fehlenden oder unzutreffenden Angaben** durch ein Dokument, das spezifisch und eindeutig auf die Rechnung bezogen ist, übermittelt werden. Die Berichtigung einer Rechnung **wirkt jedoch nicht zurück**, wenn **wesentliche Bestandteile** der Rechnung fehlen oder fehlerhaft sind. Der Vorsteuerabzug ist dann erst für den Zeitraum möglich, in welchem dem Leistungsempfänger die berichtigte Rechnung übermittelt wird bzw. dem Berichtigungsantrag nach Beseitigung der Gefährdung des Steueraufkommens entsprochen wird.

**Wichtig!** Es kommt also darauf an, ob überhaupt eine Rechnung vorliegt bzw. welche Angaben in der Rechnung fehlen oder fehlerhaft sind. Nur bei **nicht „wesentlichen“ Daten** ist eine rückwirkende Berichtigung möglich. In diesen Fällen bleibt mit einer Rechnungsberichtigung der Anspruch auf Vorsteuerabzug im Jahr der erstmaligen Rechnungserteilung bestehen. **Voraussetzung** ist, dass eine sogenannte rückwirkend berichtigungsfähige Rechnung vorliegt. Das heißt, sie muss Angaben zum Rechnungsaussteller, Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung sowie zum Entgelt enthalten und die Umsatzsteuer gesondert ausweisen.

Die Korrektur eines Dokuments, das dem Schriftform Erfordernis, das für den Vorsteuerabzug maßgeblich ist, nicht entspricht, kann nicht mit Wirkung für die Vergangenheit berichtigt werden. **Grund:** In diesem Fall liegt keine Rechnungsberichtigung vor, sondern eine erstmalige Rechnungserteilung. Der BFH hat entschieden, dass es hier nicht darauf ankommt, dass „die grundsätzliche Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung“ allgemein bestätigt wird. Im entschiedenen Fall mangelte es allein daran, dass das ursprüngliche Abrechnungsdokument nicht in Schriftform vorlag. Konsequenz ist somit, dass es nicht um die Rückwirkung einer erstmaligen Rechnung ging.

## 3 Degressive Abschreibung: Mit Wirkung ab 1.7.2025 neu geregelt

Nachdem der Bundesrat dem „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ am 11.7.2025 zugestimmt hat, tritt das Gesetz mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt

in Kraft. In der Regel werden bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gleichmäßig verteilt über die betriebsgewöhnliche Nutzung abgeschrieben (= lineare Abschreibung).

Die **degressive Abschreibung** (= degressive Buchwertabschreibung) gilt steuerlich nunmehr

- für **bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**,
- die **nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028** angeschafft oder hergestellt wurden bzw. werden, und zwar
- in Höhe des **Dreifachen** der linearen Abschreibung
- bis maximal **30 Prozent** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung wird die Abschreibung mit dem Dreifachen (maximal 30 Prozent) der Anschaffungs- oder Herstellungskosten berechnet und in den Folgejahren **vom jeweiligen Buchwert**. Diese Abschreibung fällt somit am Anfang deutlich höher aus als die lineare Abschreibung.

Für Wirtschaftsgüter, die ein Unternehmer in der Zeit vom 1.7.2025 bis zum 31.12.2027 anschafft oder herstellt, hat er die Wahl zwischen linearer oder degressiver Abschreibung. Hat er sich für

- die **lineare** Abschreibung entschieden, ist ein nachträglicher Wechsel zur degressiven Abschreibung nicht zulässig.
- die **degressive** Abschreibung entschieden, kann er jederzeit zur linearen Abschreibung wechseln. Um das Wirtschaftsgut vollständig abschreiben zu können, muss er sogar (spätestens im letzten Jahr der Nutzungsdauer) zur linearen Abschreibung wechseln.

Bei Wirtschaftsgütern, bei denen der Unternehmer die degressive Abschreibung wählt, ist es sinnvoll, in dem Jahr **zur linearen Abschreibung** zu wechseln, in dem die lineare Abschreibung vorteilhafter ist. Die lineare Abschreibung ist zu ermitteln, indem der jeweilige Buchwert durch die verbleibende Restlaufzeit (Restnutzungsdauer) geteilt wird.

**Unterjährige Anschaffung:** Erfolgt die Anschaffung unterjährig, gilt für die Bemessung der Abschreibung für das Jahr der Anschaffung oder Herstellung der allgemeine Grundsatz der **zeitanteiligen Inanspruchnahme** der Abschreibung (§ 7 Abs. 1 Satz 4 Einkommensteuergesetz). Danach ist die Abschreibung für das Jahr der Anschaffung (oder Herstellung) um jeweils ein Zwölftel für jeden vollen Monat zu vermindern, der dem Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht.

#### **Beispiel:**

*Ein Freiberufler hat am 5.7.2025 eine Maschine mit Anschaffungskosten von 50.000 Euro mit einer Nutzungsdauer von sechs Jahren angeschafft. Der Freiberufler kann für die Maschine die degressive Abschreibung in Anspruch nehmen. Bei einer Nutzungsdauer von sechs Jahren er-*

*geben sich ein linearer Abschreibungssatz von 17 Prozent und ein Abschreibungssatz für die degressive Abschreibung von 30 Prozent. Damit bestimmt die Höchstgrenze von 30 Prozent den degressiven Abschreibungssatz.*

## **4 E-Fahrzeuge (1): Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze auf 100.000 Euro**

Die **private Nutzung** eines Firmenfahrzeugs kann pauschal mithilfe der **1-Prozent-Regelung** ermittelt werden, wenn das Fahrzeug zu **mehr als 50 Prozent** betrieblich genutzt wird. Die Überlassung eines Firmenwagens an Arbeitnehmer ist immer zu 100 Prozent betrieblich. Bemessungsgrundlage ist der Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Sonderausstattung. Bei E-Fahrzeugen mit einem Bruttolistenpreis **von nicht mehr als 100.000 Euro**, die **nach dem 30.6.2025 angeschafft** wurden bzw. werden, ist die private Nutzung nicht in voller Höhe anzusetzen, sondern nur mit **einem Viertel** (= 0,25-Prozent-Regelung).

Bei Firmenwagen mit **Verbrennungsmotor** ist sowohl bei der Einkommensteuer als auch bei der Umsatzsteuer von einem einheitlichen Bruttolistenpreis auszugehen. Somit weichen die Bemessungsgrundlagen bei **E-Fahrzeugen** davon ab. Werden die tatsächlichen Kosten zugrunde gelegt, wird die Abschreibung oder die Leasingrate nur mit **einem Viertel** zugrunde gelegt, bei der Umsatzsteuer jedoch in voller Höhe.

#### **Beispiel:**

*Ein Freiberufler erwirbt am 10.7.2025 ein E-Fahrzeug mit einem Bruttolistenpreis von 88.000 €. Die betriebliche Nutzung beträgt 70 Prozent. Für die private Nutzung wird bei der 1-Prozent-Regelung der Bruttolistenpreis nur mit einem Viertel (= 22.000 €) angesetzt. Die Nutzungsentnahme (= Gewinnerhöhung) nach der 1-Prozent-Regelung beträgt somit  $22.000 \text{ €} \times 1 \text{ Prozent} = 220 \text{ Euro}$  pro Monat.*

**Die Umsatzsteuer ist dann wie folgt mit 19 Prozent zu berechnen:** Der geminderte Bruttolistenpreis beträgt (88.000 Euro  $\cdot$  4 = 22.000 Euro  $\times$  1 Prozent = 220 Euro, der nicht geminderte Bruttolistenpreis = 88.000 Euro  $\times$  1 Prozent = 880 Euro. Davon werden bei Unternehmern pauschal 20 Prozent als Aufwendungen behandelt, für die keine Umsatzsteuer angefallen sind, sodass von den 880 Euro nur 80 Prozent = 704 Euro der Umsatzsteuer unterworfen werden. Die Umsatzsteuer beträgt somit 704 Euro  $\times$  19 Prozent = 133,76 Euro (davon entfallen auf die Gewinnerhöhung von 220 Euro nur 41,80 Euro).

## **5 E-Fahrzeuge (2): Neue Sonderabschreibung und Auswirkungen auf die Privatnutzung**

Der Investitions-Booster der Bundesregierung ist verabschiedet. Es ergeben sich für die Privatnutzung von E-Fahrzeugen folgende Konsequenzen:

Die private Nutzung eines Firmenfahrzeugs, das zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird, kann entweder mithilfe der pauschalen 1-Prozent-Regelung oder eines Fahrtenbuchs ermittelt werden. Bei der Ermittlung der privaten Nutzung **mithilfe eines Fahrtenbuchs** werden die tatsächlichen Kosten zugrunde gelegt, die anteilmäßig auf die Privatfahrten entfallen. Allerdings werden die Abschreibung oder die Leasingrate oder die Fahrzeugmiete nur mit einem Viertel berücksichtigt.

Aber bei der Berechnung der Umsatzsteuer werden – wie bei Firmenwagen mit Verbrennungsmotor – die Abschreibung oder die Leasingrate oder die Fahrzeugmiete in voller Höhe erfasst. Führt der Unternehmer steuerpflichtige Umsätze aus, erhöht die private Nutzung nicht nur den Gewinn, sondern auch die Belastung mit Umsatzsteuer. Bei einem Fahrtenbuch sind die Kfz-Kosten im Verhältnis der betrieblich und privat gefahrenen Kilometer aufzuteilen. Der Umsatzsteuer mit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent unterliegen jedoch nur die anteiligen Kosten für Privatfahrten, bei denen zuvor ein Vorsteuerabzug beansprucht werden konnte.

Bei E-Fahrzeugen mit einem Bruttolistenpreis von nicht mehr als 100.000 Euro, die nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft wurden bzw. werden, sind allerdings einige Besonderheiten zu beachten:

- Es kann eine Sonderabschreibung in Anspruch genommen werden, die im Jahr der Anschaffung 75 Prozent beträgt.
- Das heißt, dass die Sonderabschreibung für das gesamte Jahr gewährt wird, auch wenn die Anschaffung erst im Laufe eines Jahres erfolgt (= keine Anwendung der zeitanteiligen „pro-rata-temporis“-Regelung).

#### **Beispiel (Fahrtenbuch-Regelung):**

*Ein Freiberufler erwirbt am 10.7.2025 ein reines E-Fahrzeug mit einem Bruttolistenpreis von 88.000 €. Er verwendet seinen Firmenwagen für betriebliche und private Fahrten, wobei der Umfang der Privatfahrten im Jahr 2025 laut Fahrtenbuch 30 Prozent und die betriebliche Nutzung 70 Prozent beträgt.*

*Da es sich um ein reines E-Fahrzeug handelt, dessen Bruttolistenpreis 100.000 Euro nicht übersteigt, ist bei der Fahrtenbuchmethode die Abschreibung bei der Ermittlung des privaten Nutzungsanteils nur mit einem Viertel anzusetzen. Die Anschaffungskosten betragen 88.000 Euro, sodass die Abschreibung in 2025 (88.000 Euro x 75 Prozent =) 66.000 Euro beträgt. Auf die private Nutzung entfallen 30 Prozent von 66.000 Euro = 19.800 Euro. Davon wird bei der Ermittlung der Privatnutzung nur ein Viertel = 4.950 € berücksichtigt.*

Für die private Nutzung wird **bei der 1-Prozent-Regelung** der Bruttolistenpreis nur mit einem Viertel (= 22.000 Euro) angesetzt. Die Nutzungsentnahme nach der 1-Prozent-Regelung beträgt somit 22.000 Euro x 1 Prozent = 220 Euro pro Monat. Bei sechs Monaten ergibt sich somit ein Betrag von 220 Euro x 6 = 1.320 Euro.

**Fazit:** Aufgrund der hohen Sonderanschreibung (insbesondere im Jahr der Anschaffung) ist die 1-Prozent-Regelung im Regelfall günstiger als die Fahrtenbuchmethode.

## **6 Webseitenbetreiber: Umsatzsteuer auf freiwillige Zahlungen?**

Stehen Zahlungen, die Besucher einer Webseite freiwillig an deren Betreiber leisten, in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer sonstigen Leistung des Betreibers, wenn dieser dort einen kostenlos zu nutzenden Inhalt bereitstellt und über diese Webseite zur Finanzierung dieser Inhalte die Besucher zu freiwilligen Zahlungen aufruft?

#### **Beispiel:**

*Der Betreiber stellte auf seiner Webseite Inhalte ein, die von Besuchern kostenlos genutzt werden können. Über diese Webseite rief der Betreiber die Besucher auf, diese Inhalte freiwillig mit Zahlungen zu finanzieren. Das Finanzamt ging von einem unmittelbaren Zusammenhang zwischen den Zahlungen und den sonstigen Leistungen des Betreibers aus und unterwarf die Zahlungen der Umsatzsteuer.*

Der BFH hat die Revision zugelassen, um die Rechtsfrage zu klären, ob diese Zahlungen, die Besucher einer Webseite **freiwillig** an deren Betreiber leisten, in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer sonstigen Leistung des Betreibers stehen und damit der Umsatzsteuer unterliegen.

## **7 Erholungsbeihilfen: Zahlungen, die pauschal versteuert werden können**

Urlaubsgeld und Erholungsbeihilfen an Arbeitnehmer sind Zahlungen, die unterschiedlich besteuert werden können. Bei der Zahlung von Urlaubsgeld fällt unabhängig von der Höhe Lohnsteuer und Sozialversicherung an. Im Gegensatz dazu kann die Erholungsbeihilfe in begrenzter Höhe mit 25 Prozent pauschal versteuert werden und bleibt damit beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Erholungsbeihilfen sind freiwillige Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Erholungskosten seines Arbeitnehmers. Sachleistungen sind ebenfalls möglich. Wie der betreffende Beschäftigte seinen Urlaub verbringt, spielt keine Rolle. Jeder Mitarbeiter kann eine **Erholungsbeihilfe** erhalten, die **pro Jahr maximal**

- 156 Euro für den Arbeitnehmer,
- 104 Euro für den Ehe-/Lebenspartner und
- 52 Euro für jedes Kind betragen darf.

Jeder Arbeitnehmer kann die Erholungsbeihilfe vom Arbeitgeber erhalten, unabhängig davon, ob er Festangestellter, Teilzeitmitarbeiter, Werkstudent oder Minijobber ist.

**Lohnsteuerpauschalierung:** Erholungsbeihilfen, die steuerpflichtig sind, können **pauschal mit 25 Prozent**

versteuert werden, wenn die Beihilfen die Freigrenzen im Kalenderjahr nicht übersteigen. Übersteigt die Erholungsbeihilfe die Grenzbeträge, ist eine Pauschalbesteuerung nicht möglich. In diesem Fall wird die Lohnsteuer ebenso wie beim normalen Arbeitslohn einbehalten, sodass die Erholungsbeihilfe dann auch in voller Höhe beitragspflichtig in der Sozialversicherung ist.

**Nachweispflichten:** Die Pauschalierung ist **auch möglich**, wenn der Arbeitnehmer keine Urlaubsreise durchführt, sondern seinen Urlaub zu Hause verbringt. Die **zweckentsprechende Verwendung der Erholungsbeihilfe** gilt als erfüllt, wenn ein **zeitlicher Zusammenhang** zwischen der Gewährung der Erholungsbeihilfe und dem Urlaub des Arbeitnehmers besteht.

Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die Beihilfen zu Erholungszwecken verwendet werden. Die Erholungsbeihilfen müssen für die Erholung dieser Personen bestimmt sein und verwendet werden. Davon kann in der Regel ausgegangen werden, wenn die Erholungsbeihilfe im **zeitlichen Zusammenhang** mit einem Urlaub des Arbeitnehmers gewährt wird.

Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Zahlung der Beihilfe und der Erholungsmaßnahme des Arbeitnehmers kann im Allgemeinen dann angenommen werden, wenn die Erholungsmaßnahme (z.B. der Erholungsurlaub) innerhalb von **drei Monaten** vor oder nach der Auszahlung der Beihilfe beendet bzw. begonnen oder aber innerhalb dieses Zeitraums eine Anzahlung auf eine bereits fest vereinbarte Erholungsmaßnahme (z.B. Buchung einer Erholungsreise) nachgewiesen wird. In den Fällen, in denen dieser zeitliche Zusammenhang gewahrt ist, kann von einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitnehmers über die zweckgebundene Verwendung der Beihilfe abgesehen werden. Liegt kein zeitlicher Zusammenhang vor, ist zumindest eine schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers über die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe erforderlich.

## 8 Gutschriften: Neuregelung beim unberechtigten Umsatzsteuerausweis

Umsatzsteuer auf Gutschriften an einen Nichtunternehmer oder an einen Unternehmer, der die Lieferung oder sonstige Leistung nicht tatsächlich ausgeführt hat, ist als unberechtigter Steuerausweis zu behandeln. Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist, schuldet den ausgewiesenen Betrag. Durch Gesetzesänderung wurde geregelt, dass eine Person eine zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer auch dann schuldet, wenn der **Steuerausweis in einer Gutschrift** an eine nicht unternehmerisch tätige Person erfolgt. Konsequenz ist, dass jemand nunmehr auch dann den ausgewiesenen Steuerbetrag schuldet, wenn er einem als Gutschrift verwendeten Dokument mit gesondertem Steuerausweis **nicht unverzüglich widerspricht**.

Erfolgt der Steuerausweis in einer Gutschrift an einen Unternehmer für eine Leistung, zu der dieser nicht zum Steuerausweis berechtigt ist (z.B. beim Verkauf eines Wirtschaftsguts außerhalb seines Unternehmens), schuldet er die Umsatzsteuer. Da eine Gutschrift, die nicht über die Leistung eines Unternehmers ausgestellt ist, nach der Rechtsprechung des BFH einer Rechnung nicht gleichsteht, konnte es bei derartigen Sachverhalten nicht zu einem unberechtigten Ausweis kommen. Dieses Urteil ist somit nach der Gesetzesänderung für Sachverhalte, die ab dem 6.12.2024 (Tag nach Verkündung des Jahressteuergesetzes 2024) verwirklicht werden, nicht mehr anzuwenden.

Das gilt auch für einen Unternehmer, der eine Rechnung mit gesondertem Steuerausweis für eine Leistung erteilt, die er nicht im Rahmen seines Unternehmens ausführt, z.B. beim Verkauf eines Gegenstands aus dem Privatbereich. Das Gleiche gilt, wenn er eine Gutschrift mit gesondertem Steuerausweis erhält. Bei einem unberechtigten Steuerausweis kommt es nicht darauf an, ob ein unverzüglicher Widerspruch vorliegt, vielmehr ist die Steuergewährung zu beseitigen.

### Beispiel:

*Ein Unternehmer verkauft einen nicht unternehmerisch genutzten Pkw an einen Gebrauchtwagenhändler. Über den Verkauf wird in einer Rechnung oder einer Gutschrift die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen. Der Unternehmer schuldet die ausgewiesene Umsatzsteuer.*

### Beispiel:

*Zwei Personen vereinbaren, über eine Leistung mit einer Gutschrift abzurechnen. Der Gutschriftempfänger ist nicht Unternehmer oder hat die abgerechnete Leistung tatsächlich nicht erbracht. Trotzdem wird in dem als Gutschrift verwendeten Dokument Umsatzsteuer offen ausgewiesen. Der Gutschriftempfänger schuldet den unberechtigten Steuerausweis, wenn er dem als Gutschrift verwendeten Dokument nicht unverzüglich widerspricht.*

### Beispiel:

*Ein Nichtunternehmer, z.B. eine Privatperson, verkauft einen Pkw an einen Gebrauchtwagenhändler. Dieser stellt vereinbarungsgemäß eine Gutschrift aus, in der er die Umsatzsteuer gesondert ausweist. Der Nichtunternehmer widerspricht diesem Dokument nicht unverzüglich. Der Nichtunternehmer schuldet die ausgewiesene Umsatzsteuer.*

## 9 Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Zinsswaps: Steuerliche Behandlung

Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Zinsswaps können als Betriebsausgaben abzugsfähig sein, soweit damit ein betriebliches Zinsänderungsrisiko abgesichert werden soll. Dies setzt voraus, dass das betriebliche Darlehen und das zinssichernde Swap-Geschäft inhaltlich hinreichend eng miteinander verknüpft sind. Zudem ist das Swap-

Geschäft von vornherein als betriebliches Geschäft zu behandeln. Der Steuerpflichtige muss daher die Ausgleichszahlungen in der laufenden Buchhaltung als betrieblichen Aufwand erfassen.

#### **Beispiel:**

*Der Kläger erzielte mit dem Betrieb eines Weinguts Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Den Gewinn ermittelte er durch Betriebsvermögensvergleich. Mit Swap-Geschäften wollte sich der Kläger das bestehende Zinsniveau für eine geplante Investition sichern. Diese war bei Abschluss der Zinsswap-Verträge Gegenstand der Vertragsverhandlungen mit den Banken. Im Folgenden verzögerte sich der Erwerb einer ausreichenden Fläche in räumlicher Nähe. Sodann konnte er einen von den bisherigen Vermietern angemieteten Weinkeller und ein für die Erweiterung des Betriebs ausreichend großes Grundstück erwerben. Nach dem Erwerb des Grundstücks nahm der Kläger bei der Bank ein Darlehen aus einem Kreditprogramm mit 1,4 Prozent Zinsen jährlich und ein weiteres Darlehen für den „Neubau eines Weinguts unter Einbeziehung der vorhandenen Kellerräume“ mit 2,25 Prozent Zinsen jährlich (monatlich bis 30.1.2036 festgeschrieben) auf.*

*Die Aufwendungen aus den Swap-Verträgen leistete der Kläger von seinem Privatkonto. In der laufenden Buchhaltung hatte er die vierteljährlich anfallenden Aufwendungen aus den Swap-Verträgen und die Aval-Provisionen aus der Bürgschaft nicht erfasst. Die entsprechenden Zahlungen wurden erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten (Erstellung der Bilanz) betrieblich als Einlage gebucht.*

*Der Kläger machte die Aufwendungen aus den Swap-Verträgen als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass es sich bei den Swap-Verträgen um Termingeschäfte handelte, denen die erforderliche Verbindung mit den abgeschlossenen (betrieblichen) Darlehensverträgen fehle.*

Der BFH hat entschieden, dass Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Zinsswaps als Betriebsausgaben abzugsfähig sein können, soweit damit ein **betriebliches Zinsänderungsrisiko** abgesichert werden soll. Dies setzt voraus, dass das betriebliche Darlehen und das zinssichernde Swap-Geschäft inhaltlich hinreichend eng miteinander verknüpft sind. Außerdem muss das Swap-Geschäft **von vornherein als betriebliches Geschäft** behandelt werden. Der Steuerpflichtige muss daher die Ausgleichs-

zahlungen zeitnah in der laufenden Buchhaltung als betrieblichen Aufwand erfassen.

Von einer (objektiven) Verknüpfung von Darlehen und Swap-Geschäft ist insbesondere auszugehen, wenn **beide Verträge zeitgleich** mit (zumindest annähernd) übereinstimmenden Laufzeiten abgeschlossen werden, inhaltlich aufeinander bezogen und durch die gleiche Zweckbestimmung miteinander verknüpft sind. Zudem muss der in dem Swap-Vertrag festgelegte Bezugsanfangsbetrag fortlaufend den (sich laufend reduzierenden) Restschuldbeträgen des Darlehens entsprechen. Der Betriebsausgabenabzug von Differenzausgleichszahlungen verlangt weiter, dass das Swap-Geschäft **von vornherein** als betriebliches Geschäft behandelt wird. Das war hier nicht der Fall.

### **10 Erhöhung des Mindestlohns: Auswirkung auf die Beschäftigung von Minijobbern**

Durch die geplante Erhöhung des Mindestlohns in 2026 und 2027 steigt auch die Verdienstgrenze von Minijobbern. Ab dem 1.1.2026 wird der gesetzliche Mindestlohn pro Stunde auf 13,90 Euro steigen. Ein Jahr später ist eine weitere Erhöhung auf 14,60 Euro vorgesehen. Diese Anpassungen betreffen nicht nur Vollzeitbeschäftigte, sondern auch Minijobber.

Der Mindestlohn wirkt sich auf die Verdienstgrenze im Minijob aus. Seit Oktober 2022 ist die Verdienstgrenze im Minijob dynamisch und orientiert sich am gesetzlichen Mindestlohn. Erhöht sich der Mindestlohn, so erhöht sich auch die Verdienstgrenze im Minijob. Die Berechnung der Verdienstgrenze erfolgt nach dieser Formel: **Mindestlohn x 130 ./. 3.**

Das Ergebnis wird jeweils auf volle Eurobeträge aufgerundet. Somit wirkt sich die geplante Erhöhung des Mindestlohns auf die Verdienstgrenze von Minijobs konkret wie folgt aus:

- Im **Jahr 2026** steigt die **Verdienstgrenze im Minijob auf 603 Euro** im Monat.
- Im **Jahr 2027** erfolgt eine erneute Anpassung **auf 633 Euro**.

## Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Freiberufler Nr. 5/2025

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 <b>E-Rechnungen</b>	BMF-Schreiben, Entwurf vom 25.6.2025, Az. III C 2 - S 7287-a/00019/007/230 <a href="http://www.bundesfinanzministerium.de">www.bundesfinanzministerium.de</a>	§ 14 UStG
2 <b>Vorsteuerabzug</b>	BFH, Beschluss vom 30.5.2025, Az. V B 61/23 <a href="http://www.bundesfinanzhof.de">www.bundesfinanzhof.de</a>	EuGH, Urteil vom 15.9.2016, Rs. C-518/14; BFH, Urteil vom 20.10.2016, Az. V R 26/15
3 <b>Degressive Abschreibung</b>	§ 7 Abs. 2 EStG i.d.F. des Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland <a href="http://www.bundesfinanzministerium.de">www.bundesfinanzministerium.de</a>	–
4 <b>E-Fahrzeuge (1)</b>	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG <a href="http://www.gesetze-im-internet.de">www.gesetze-im-internet.de</a>	–
5 <b>E-Fahrzeuge (2)</b>	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG <a href="http://www.gesetze-im-internet.de">www.gesetze-im-internet.de</a>	–
6 <b>Webseitenbetreiber</b>	BFH, Beschluss vom 19.5.2025, Az. V B 25/24 <a href="http://www.bundesfinanzhof.de">www.bundesfinanzhof.de</a>	–
7 <b>Erholungsbeihilfen</b>	§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG <a href="http://www.gesetze-im-internet.de">www.gesetze-im-internet.de</a>	R 40.2 Abs. 3 LStR
8 <b>Gutschriften</b>	BMF-Schreiben vom 8.7.2025, Az. III C 2 - S 7295/00005/003/080 <a href="http://www.bundesfinanzministerium.de">www.bundesfinanzministerium.de</a>	BFH, Urteil vom 27.11.2019, Az. V R 23/19 (V R 62/17); JStG 2024 vom 2.12.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 387), § 14c Abs. 2 UStG
9 <b>Ausgleichszahlungen bei Zinsswaps</b>	BFH, Urteil vom 10.4.2025, Az. VI R 11/22 <a href="http://www.bundesfinanzhof.de">www.bundesfinanzhof.de</a>	§ 4 Abs. 1 EStG
10 <b>Mindestloohnerhöhung</b>	Newsletter der Minijob-Zentrale 8/2025 <a href="http://www.minijob-zentrale.de">www.minijob-zentrale.de</a>	–